

zu § 11 Das Rechtsstaatsprinzip

Schema 4 Das Rechtsstaatsprinzip

A. Grundlagen

- Leitidee der Herrschaft des Rechts - Mäßigung der öffentl. Gewalt und zuverlässige Ausrichtung an rechtlichen Regeln
- Entwicklung des Rechtsstaatsbegriffes im 18./19. Jhd. als liberalstaatlicher Gegenbegriff zum absolutistischen Polizeistaat
- Entwicklung vom *formellen* zum *materiellen Rechtsstaatsbegriff*, der zahlreiche materielle Rechtsgrundsätze umfasst
- verschiedene aber konvergierende Ausprägungen in Europa (Rechtsstaatsprinzip, rule of law, Etat de droit, allgemeine Rechtsgrundsätze des Unionsrechts)

B. Verankerung im Grundgesetz

- Verankerung einzelner Elemente in Spezialnormen (Art. 1 III, 19 IV, 20 II 2, III, 101, 103, 104 GG)
- Herleitung eines allgemeinen "Rechtsstaatsprinzips" aus Art. 20 III (NEUERE RSPR. BVERFG) oder aus Art. 20 III i.V.m. den Spezialnormen (FRÜHERE RSPR. BVERFG, TEIL DER LIT.)

C. Inhalte

I. Die Bindung aller staatlichen Tätigkeit an das Recht

- *Kerngehalt* der Rechtsstaatlichkeit; fordert auch Eingreifen *gegen* Bürger, zur Durchsetzung des Rechts!
- 1) Bindung des Gesetzgebers an die Verfassung (Art. 20 III 1. HS GG)
- 2) Vorrang des Gesetzes¹ (Art. 20 III 2. HS GG)
 - Bindung der Exekutive und Judikative an "Gesetz und Recht" (auch an Recht der Europäischen Union)
 - völkerrechtl. Verträge binden innerstaatl. aber erst nach Transformation in staatliches Recht

II. Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts¹

- Herleitung aus Rechtsstaatsprinzip (1. ANSICHT) oder Rechtsstaats- und Demokratieprinzip (2. ANSICHT)
- zu unterscheiden von grundrechtlichen Gesetzesvorbehalten
- Erforderlichkeit einer gesetzlichen *Ermächtigungsgrundlage*
- 1) Für Grundrechtseingriffe
- 2) Für andere für die Verwirklichung der Grundrechte wesentliche Entscheidungen
 - sog. WESENTLICHKEITSTHEORIE (BVERFG + HLIT.)

III. Die Gewaltenteilung

- Begriff: Gliederung der Staatstätigkeit in Funktionsbereiche (Legislative, Exekutive, Judikative) und Zuordnung an verschiedene Organe oder Organgruppen
- Zweck: Freiheitssicherung und *Mäßigung der Staatsgewalt* durch *Gewaltentrennung und -verschränkung*; sinnvolle Gestaltung der Staatsgewalt
- ideengeschichtliche Grundlagen: ARISTOTELES, LOCKE, MONTESQUIEU
- 1) Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung (Art. 20 II 2 GG)
 - fordert funktionelle, organisatorische und teilweise (vgl. Art. 55 I, 94 I 2 GG) auch personelle Gewaltenteilung
 - Schutz der Gewaltenbalance: keine Gewalt darf vom GG nicht vorgesehenes Übergewicht erhalten
 - absoluter Schutz des *Kernbereichs der Gewalten*
- 2) Verwirklichung der Gewaltenteilung durch das Staatsorganisationsrecht
- 3) Ergänzung der horizontalen durch vertikale Gewaltenteilung

IV. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip

- grundsätzliche Negierung jedes Absolutheitsanspruchs staatlicher Ziele
- ideengeschichtliche Wurzeln bereits im Alten Testament, Entwicklung zunächst im Polizeirecht
- Herleitung aus Grundrechten (als → Schranken-Schranke) und Rechtsstaatsprinzip
- bei der Anwendung Achtung des Einschätzungs- und Wertungsspielraums des Gesetzgebers

¹ Beachte: Im Bereich des Verwaltungsrechts werden die Grundsätze des Gesetzesvorranges und des Gesetzesvorbehaltes traditionell unter der Bezeichnung als Grundsatz der *Gesetzmäßigkeit der Verwaltung* zusammengefasst.

- 1) Begrenzung belastender Maßnahmen auf geeignete Mittel
 - Maßnahme muss zur Verfolgung des Zweckes förderlich (aber nicht unbedingt das bestgeeignete Mittel) sein
 - beachte: eine Maßnahme kann streng aber dennoch geeignet sein!
- 2) Begrenzung belastender Maßnahmen auf erforderliche Mittel
 - Maßnahme muss das mildeste Mittel unter allen gleichgeeigneten Mitteln darstellen
 - Prüfung erfordert vom Rechtsanwender Phantasie...
- 3) Begrenzung belastender Maßnahmen auf angemessene Mittel (Verhältnismäßigkeit i.e.S.)
 - Belastung darf im Hinblick auf verfolgten Zweck und zu erwartenden Erfolg nicht unverhältnismäßig sein
 - Kernstück der Verhältnismäßigkeitsprüfung: gründliche, nicht stereotype → *Abwägung*

V. *Rechtssicherheit und Vertrauensschutz*

- 1) Bestimmtheitsgrundsatz
 - Rechtsnormen müssen so *klar und präzise* formuliert sein, dass das staatliche Handeln kalkulierbar ist und der Bürger sich darauf einstellen kann
 - keine Blankoermächtigungen für Behörden; Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe aber zulässig, wenn Ziel und Rahmen erkennbar bleiben
- 2) Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung
- 3) Begrenzung der Rückwirkung von belastenden Gesetzen
 - Eine *echte* (retroaktive) *Rückwirkung* (die an Tatsachen in der Vergangenheit anknüpft, die nicht mehr geändert werden können, z.B. nachträgliche Verfolgung eines seinerzeit erlaubten Verhaltens) ist nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen zulässig.
 - Eine *unechte* (retrospektive) *Rückwirkung* (die auf gegenwärtige, noch nicht abgeschlossene Sachverhalte und Rechtsbeziehungen für die Zukunft einwirkt) ist grds. zulässig (Ausnahme: wenn im Einzelfall Vertrauensinteresse des Bürgers überwiegt); ggf. sind unbillige Härten durch *Übergangsregelungen* zu vermeiden.
- 4) Schutz des Vertrauens auf Bestandskraft von Verwaltungsakten und Rechtskraft von Gerichtsurteilen
 - steht im *Spannungsverhältnis zum rechtsstaatl. Durchsetzungsanspruch des Rechts*

VI. *Die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes*

- 1) Effektiver Rechtsschutz in zivilrechtlichen Streitigkeiten (Art. 2 I i.V.m. 20 III GG)
- 2) Effektiver Rechtsschutz gegen öffentliche Gewalt (Art. 19 IV GG)
 - auch vorläufiger Rechtsschutz
 - nur zur Verteidigung subjektiver Rechte
- 3) Recht auf gesetzlichen Richter (Art. 101 GG)
- 4) Recht auf rechtliches Gehör vor Gericht (Art. 103 I GG)

VII. *Rechtsstaatliche Grundsätze des Straf- und Strafprozessrechts*

- 1) Nulla poena sine lege (Art. 103 II GG)
 - spezielle Ausprägung des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Rückwirkungsverbots für das Strafrecht
- 2) Ne bis in idem (Art. 103 III GG)
- 3) Unschuldsvermutung bis zur Verurteilung (Art. 1 I i.V.m. 20 III GG)
- 4) In dubio pro reo

VIII. *Staatshaftung für rechtswidriges Handeln der öffentlichen Gewalt*

Vertiefungshinweis: *Sodan/Ziekow*, Grundkurs Öffentliches Recht, 8. Aufl. 2018, § 7; *Gröpl*, Staatsrecht I, 9. Aufl. 2017, § 7; *Degenhart*, Staatsrecht I, 33. Aufl. 2017, § 4; *Badura*, Staatsrecht, 7. Aufl. 2018, D.3; *Maurer*, Staatsrecht I, 6. Aufl. 2012, § 8.